

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma ITB Industrietorbau GmbH

I. Geltungsbereich

- Allen Lieferungen und Leistungen der Firma ITB Industrietorbau GmbH an Ihre Kunden liegen diese Verkaufsbedingungen zugrunde. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- Unsere Verkaufsbedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmen, es sei denn in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.
- Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit unseren Kunden.
- Die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B wird in ihrer Gesamtheit für alle werkvertraglichen Leistungen der Firma ITB an einem Grundstück oder einem Bauwerk vereinbart. Bei solchen Werkverträgen gilt die VOB Teil B in ihrer Gesamtheit auch im nichtkaufmännischen Verkehr.

II. Angebote, technische Daten, Unterlagen

- Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- Wir behalten uns das Eigentum- und Urheberrecht an unseren sämtlichen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Prospekten, Katalogen und anderen Unterlagen vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- Werden bei der Herstellung von uns im Auftrag des Kunden dessen Muster, Zeichnungen oder sonstigen Angaben verwendet, so trägt der Kunde gegenüber Dritten die alleinige Verantwortung dafür, dass hierdurch keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde trägt auch die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- Unsere Preise verstehen sich, soweit auf der Auftragsbestätigung nichts anderes vermerkt ist, ab Werk, ausschließlich Verpackung und Umsatzsteuer. Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern. Hier werden die Preise immer zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ausgewiesen.
- Im Falle der Erbringung der Leistung aufgrund eines schriftlichen Kostenvoranschlages sind die dort genannten Preise verbindlich. Wir sind an einen solchen Kostenvoranschlag gebunden, wenn der Auftrag innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Kostenvoranschlages beim Kunden erteilt wird.
- Im Übrigen behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Dies gilt nicht gegenüber Geschäften mit Verbrauchern. Hier sind Preisänderungen dann zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Ändern sich danach bis zur Lieferung die Löhne oder Materialkosten, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen oder den Kostensenkungen zu ändern. Der Kunde ist nur zum Rücktritt berechtigt, wenn die Preiserhöhung mehr als 5% beträgt.
- Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto Kasse. Rechnungen über Reparatur- bzw. Montagearbeiten sowie Sicherheitsüberprüfungen sind zahlbar nach Rechnungserhalt rein netto Kasse ohne weitere Abzüge. Der Abzug von Skonto bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung.
- Bei Versand an uns unbekannt Empfänger und bei Warenwerten unter 250,00 Euro erfolgt dieser per Nachnahme.
- Aufrechnungsrechte stehen unseren Kunden nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Soweit der Kunde Unternehmer ist, ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden stammt aus dem gleichen Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- Im Falle eines vom Kunden zu vertretenden Zahlungsverzugs oder einer erheblichen Vermögensverschlechterung (z.B. Antrag auf außergerichtlichen Vergleich, fruchtlose Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Wechsel- oder Scheckproteste u.ä.) kann für noch ausstehende Lieferungen unter Fortfall eines eingeräumten Zahlungszieles Vorkasse oder Barzahlung Zug um Zug gegen Anlieferung der Ware, darüber hinaus die sofortige Bezahlung bereits ausgelieferter Waren und Leistungen verlangt werden, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
- Die Annahme von Wechseln oder Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor: Sie werden grundsätzlich nur zahlungs halber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung mit befreiender Wirkung. Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

IV. Lieferzeit – Lieferverzug – Versand

- Wird eine Lieferfrist vereinbart, beginnt sie am Tage der Absendung unserer schriftlichen Bestätigung, jedoch nicht vor schriftlicher Klärung aller Auftrags Einzelheiten und nicht vor Beibringung aller etwa vom Kunden zu beschaffender Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, behördlichen Genehmigungen etc.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bei Fristablauf zum Versand gebracht oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat ist, ausser bei berechtigter Abnahmeverweigerung, der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Annahmehbereitschaft. In jedem Falle hat die Einhaltung der Lieferfrist die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden zur Voraussetzung. Die Einrede des nichterfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
- Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder eine zufällige Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die ausserhalb unseres Verantwortungsbereichs liegen, zurückzuführen, verlängert sich die Lieferzeit angemessen um die Dauer der durch das Ereignis ausgelösten Verzögerung oder Unterbrechung. Wir werden dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. In diesem Fall sind wir berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist auch der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- Sind wir mit einer Lieferung in Verzug, so kann der Kunde nach Ablauf einer von ihm schriftlich zu setzenden Nachfrist von mindestens einem Monat vom Vertrag insoweit zurücktreten, als wir noch nicht erfüllt haben. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann er in diesem Falle (an Stelle der Ausübung des Rücktrittsrechtes) nur verlangen, wenn wir oder unsere Erfüllungsgehilfen den Lieferverzug vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dieser ist auf den noch nicht erfüllten Teil unserer Lieferverpflichtung beschränkt.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Im übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche des Verzugs im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5%, im Ganzen aber 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
- Wenn nichts besonders vorgeschrieben, bleibt die Versandart unserem Ermessen vorbehalten, ohne dass wir die Verantwortung für die günstigste Verfrachtung übernehmen. Mit Verlassen der Lieferung aus unserem Betrieb gehen sämtliche Kosten und Risiken, die mit dem Versand in Verbindung stehen, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs, auf den Kunden über.
- Soll der Vertragsgegenstand oder eine sonstige Leistung abgenommen werden und ist sie zur Abnahme geeignet, so bestimmen wir Ort und Zeitpunkt der Abnahme. Bauleistungen werden am Bau abgenommen. Die Kosten der Abnahme trägt der Kunde. Erscheint der Kunde nicht zum Abnahmetermin oder ist er zur Abnahme grundlos nicht bereit, so können wir eine Frist von 7 Tagen zur förmlichen Abnahme mit dem Hinweis setzen, dass unsere Lieferung als abgenommen gilt, sofern der Kunde nicht innerhalb der 7-Tages-Frist zur Abnahme erscheint bzw. die Abnahme weiterhin verweigert. Nach dem 7. Tag gilt unsere Leistung sodann als abgenommen.

V. Eigentumsvorbehalt

- Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Preises bzw. der Vergütung vor.
- Ist der Kunde Unternehmer behalten wir uns das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zur völligen Erfüllung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Geschäft und unserer Geschäftsverbindung, insbesondere bis zu einem von uns geforderten Saldausgleich, vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach der Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln. Er hat für eine sichere und sachgemäße Aufbewahrung der in unserem Eigentum stehenden Gegenstände zu sorgen und sie auf seine Kosten gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Sachschäden zu versichern. Ansprüche aus einer abgeschlossenen Versicherung werden im Versicherungsfall auf Verlangen an uns abgetreten.
- Der Kunde darf über die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsganges verfügen, sie insbesondere nur dann veräußern, wenn er, falls nicht in bar bezahlt wird, sich das Eigentum auch gegenüber seinen eigenen Abnehmern vorbehält und ihnen die in diesem Abschnitt (V) enthaltenen Verpflichtungen schriftlich auferlegt. Wir können uns jederzeit von der Einhaltung der von seinen Abnehmern übernommenen Verpflichtungen überzeugen und vom Kunden die erforderlichen Nachweise verlangen.
- Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. MwSt.) unserer Forderung an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt; er darf jedoch nicht auf andere Weise über sie verfügen, sie insbesondere nicht an Dritte abtreten. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsverzug vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Der Kunde hat uns von allen Zugriffen Dritter auf die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände oder die uns abgetretenen Forderungen und Ansprüche – insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstigen Beschlagnahmungen - und von allen an diesen Gegenständen eingetragenen Schäden unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Schaden.
- Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Vertragsgegenstandes mit einem Grundstück oder Gebäude gegen einen Dritten erwachsen.
- Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere jeweiligen Forderungen gegen den Kunden mehr als 10%, geben wir auf Verlangen einen entsprechenden Teil der Sicherheiten nach unserer Wahl frei

VI. Mängelhaftung

- Ist der Kunde Verbraucher, haften wir bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Nachfolgenden keine Einschränkungen ergeben. Der Verbraucher hat offensichtliche Mängel uns gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach Auftreten des Mangels schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist, erlöschen die Gewährleistungsrechte. Das gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschweigen oder einer Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen haben.
- Ist der Kunde Unternehmer setzt die Geltendmachung von Mängelansprüchen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß ist.
- Soweit ein von uns zu vertretender Mangel am Vertragsgegenstand vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Zur Durchführung der uns notwendig erscheinenden Nacherfüllung hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Sofern nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- Ist der Kunde Unternehmer beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Ansprüche wegen Leistungen an einem Bauwerk oder an einem Grundstück, verjähren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- Von der Mängelhaftung ausgenommen sind Antriebe, Verschleißteile, bewegliche Teile, mechanische Zerstörung oder Beschädigung durch Wasser. Darüber hinaus haften wir nicht für Mängel im Zusammenhang mit Schäden wegen ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, nachträglicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, insbesondere übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffen, mangelhafter Bauarbeiten, chemischer Einflüsse, eigenmächtig durch den Abnehmer oder durch Dritte vorgenommener Reparaturen an dem Vertragsgegenstand sowie bei Versäumnissen des Betreibers, die nach den Richtlinien eine jährliche Sicherheitsüberprüfung durch einen Sachkundigen fordern. Wir können die Beseitigung der Mängel verweigern, solange der Kunde seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt.

11. Garantien im Rechtsinne erhält der Kunde durch uns nicht.

VII. Gesamthftung

- Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Abschnitt VI vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.

VIII. Verjährung eigener Ansprüche

Unsere Zahlungsansprüche verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt ist Erfüllungsort und Zahlungsort Fischach.
- Auf alle Rechtsbeziehungen, insbesondere mit Auslandskunden, findet Deutsches Recht Anwendung, auch soweit die Leistung im Ausland zu erbringen ist. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- Ist der Kunde Unternehmer, ist Augsburg Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag. Wir können jedoch den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht verklagen.